

Drucksache Nr.: 347/2016

Federführend: Dezernat III
Anlagen: 1
Az.: 310wl-StVO-
Zuständigkeit

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	03.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 3 der StVRZustV zum nächstmöglichen Zeitpunkt und beauftragt die Stadtverwaltung, die Übertragung dieser Aufgaben bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Begründung:

Seit Jahren gehen bei der Stadtverwaltung immer wieder Beschwerden ein, über Radfahrer und insbesondere Kraftfahrzeuge, welche verbotswidrig die Fußgängerzone befahren sowie über Radfahrer, die verbotswidrig Fußgängerwege befahren, insbesondere im Bereich des Festplatzes, auch über die konzessionierte Fläche des Café Winzig hinweg. Dieses Verhalten führt zu Behinderungen und Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern und wird auch der wichtigen Funktion der Fußgängerzone als Bereich, der zum Verweilen einlädt, nicht gerecht. Die Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone wird hierdurch deutlich verringert, was sich auch negativ auf die Geschäftswelt und den Tourismus auswirken kann. Die Beschwerdelage hat sich in diesem Jahr noch einmal deutlich verschärft.

Für die Ahndung von solchen Ordnungswidrigkeiten ist die Polizei zuständig, die aber mit dem ihr zur Verfügung stehenden Personal nicht für eine solche Kontrolldichte sorgen kann, die für eine positive Verhaltensänderung im größeren Ausmaß notwendig wäre.

Diese und andere Zuständigkeiten nach § 7 Nr. 3 StVRZustV können auf die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße als örtliche Ordnungsbehörde übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Aufnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Anlage 3 zur StVRZustV, wobei nur der gesamte Aufgabenkatalog von § 7 Nr. 3 StVRZustV übertragen werden kann, nicht einzelne Aufgaben dieser Aufzählung.

Bei einer Übertragung dieser Zuständigkeiten wäre die Stadt in der Lage, direkt und zielgenau auf die jeweilige Beschwerdelage zu reagieren und durch eine entsprechende Kontrolldichte für Abhilfe zu sorgen.

Die Übernahme dieser straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten erscheint vor dem Hintergrund der kommunalen (Mit-)Verantwortung für die Sicherheit im innerörtlichen Straßenverkehr sinnvoll.

Die Aufgaben sollen durch die Hilfspolizeibeamten wahrgenommen werden. Zusätzliches Personal ist hierfür nicht erforderlich.

Die Rechtsabteilung und die Stabsstelle Rechnungsprüfung haben keine Bedenken hinsichtlich des Zuständigkeitsüberganges angemeldet.

Neustadt an der Weinstraße, 20.10.2016

Oberbürgermeister